

Richtlinien für die Förderung der Kindertagespflege in Bergisch Gladbach

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

(1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Die §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII (zuletzt geändert durch das „Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung - Tagesbetreuungsausbaugesetz / TAG und durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe - KICK) regeln umfassend die Belange der Kindertagespflege und dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien.

(2) Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

2. Leistungen der Stadt Bergisch Gladbach

(1) Die Leistungen umfassen die Gewinnung, Beratung und Qualifizierung in Kooperation mit den freien Trägern der Stadt Bergisch Gladbach von geeigneten Kindertagespflegepersonen einschl. der Feststellung der Eignung, die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten über die Kindertagespflege sowie die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson. Die Verwaltung des Jugendamtes vermittelt und fördert einzelne Kindertagespflegen ab einem Bedarf von wöchentlich 15 Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist.

(2) Die Stadt Bergisch Gladbach gewährt in den Fällen gemäß Absatz 1 eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII und erhebt Elternbeiträge gemäß der „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“.

(3) Soweit Eltern einen geringeren Betreuungsbedarf haben als in Absatz 1 Satz 2 festgelegt, soll die Betreuung innerhalb des familialen Umfeldes erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, soll mit Hilfe und Unterstützung der Tageseinrichtungen für Kinder im Wohnumfeld bzw. durch die Familienzentren bzw. geeignete Dritte die Betreuung sichergestellt werden. Für diese Kindertagespflegen erfolgt deren finanzielle Förderung im Rahmen von Einzelfallentscheidungen der Verwaltung des Jugendamtes nach pflichtgemäßem Ermessen.

3. Eignung der Kindertagespflegeperson

(1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes an eine Kindertagespflegeperson durch die Verwaltung des Jugendamtes ist deren Eignung. Die Geeignetheit liegt vor, wenn die persönlichen (siehe Absatz 2) und die formalen Voraussetzungen (siehe Absatz 3) erfüllt sind sowie die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle (siehe Absatz 4) gegeben sind. Die Geeignetheit stellt die Verwaltung des Jugendamtes durch Gespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest.

(2) Persönliche Voraussetzungen

- Die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen.
- Sie bringt Erfahrung im Umgang mit Kindern mit.
- Sie sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung.
- Sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Erziehungsberechtigten.
- Sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
- Sie kooperiert mit den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt.
- Sie ist gesundheitsbewusst und sorgt für eine ausgewogene, gesunde und kindgerechte Ernährung.

(3) Formale Voraussetzungen

- Die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich bereit, Qualifizierungsangebote wahrzunehmen. Sie hat den Grundqualifizierungskurs (mind. 50 Unterrichtsstunden) erfolgreich absolviert. Ersatzweise können für die Grundqualifizierung andere pädagogische Qualifizierungsmaßnahmen mit mind. 50 Unterrichtsstunden oder pädagogische Ausbildungen anerkannt werden.
- Sie ist offen für Informations- und Eignungsgespräche und lässt Hausbesuche zu.
- Sie legt eine Gesundheitsbescheinigung für sich und den im Haushalt lebenden Partner vor, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankung ist bzw. sind.
- Sie legt für sich und alle übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder ein polizeiliches Führungszeugnis ohne jegliche Einträge vor.

(4) Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle

- Die Räumlichkeiten bieten genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhe.
- Die Ausstattung der Räume mit Mobiliar sowie mit ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist altersentsprechend und kindgerecht.
- Es gibt eine Bewegungs- und Spielmöglichkeit draußen.
- Sicherheitsaspekte werden beachtet.
- Der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale, die dem Kind Sicherheit geben, kindgerecht gestaltet.

4. Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

(1) Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen durch das Jugendamt in Kooperation mit den freien Trägern der Stadt Bergisch Gladbach umfasst vier Bausteine:

- die Beratungsgespräche,
- den Grundqualifizierungskurs von mindestens 50 Unterrichtsstunden mit Zertifikat,
- die Fortbildungsangebote der Träger der Familienbildung und

- Angebote für Erfahrungsaustausch im Rahmen des in der Regel monatlichen, mindestens aber vierteljährlichen Tagesmüttertreffs.

(2) Grundsätzlich erfolgt die Vermittlung von Tagespflegekindern erst nach Abschluss der Grundqualifizierung. In Ausnahmefällen kann – je nach persönlicher Eignung der Kindertagespflegeperson – die Vermittlung von Kindern auch während der laufenden Grundqualifizierung erfolgen.

(3) Darüber hinaus soll die Kindertagespflegeperson an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung pro Betreuungsjahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) teilnehmen. Die Teilnahmebescheinigung ist dem Jugendamt vorzulegen.

5. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Jeder, der Kinder außerhalb ihrer Wohnung in geeigneten Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von i.d.R. drei bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Der Tagespflegeperson ist aufgegeben, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

(2) Die Erlaubnis ist auf die Tagespflegeperson bezogen und gilt ab dem ersten Kind. Sie wird dann erteilt, wenn die unter Punkt 3. und 4. dieser Richtlinien aufgeführten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowie Qualifikationsnachweise der Kindertagespflegeperson erfüllt sind.

6. Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege

(1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach haben. Die Kindertagespflege wird in der Regel für Kinder ab dem vierten Lebensmonat bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt. Eine Förderung der Kindertagespflege wird nur bei berufs- oder ausbildungsbedingter Abwesenheit der Erziehungsberechtigten bewilligt. Zur Gewährung von Kindertagespflege bei Berufstätigkeit muss ein steuer- und sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegen. Selbstständige u.a. haben in geeigneter Weise den Betreuungsbedarf nachzuweisen.

(2) Vor Bewilligung der Kindertagespflege ist ein Antrag auf Förderung der Kindertagespflege und die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen einzureichen. Während der laufenden Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichtet, rechtzeitig alle Änderungen in der Kindertagespflege mitzuteilen (Näheres unter Ziffer 9).

(3) Die Förderung in Kindertagespflege kann auch gewährt werden, wenn in anderer Weise das Wohl des Kindes nicht gewährleistet ist. Die Regelungen der §§ 27 und 36 SGB VIII sind dann analog anzuwenden.

7. Betreuungszeiten für Tagespflegekinder

(1) Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.

(2) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Dabei sind die unter Punkt 6 genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege zu beachten.

(3) Die durch die Verwaltung des Jugendamtes vermittelte Kindertagespflege beginnt bei einem Betreuungsbedarf von 15 Wochenstunden.

(4) Die tägliche Betreuungszeit beträgt in der Regel nicht mehr als 10 Stunden. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes von 50 Stunden sollte nicht überschritten werden.

8. Eingewöhnungszeit

Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson in Abstimmung mit der Verwaltung des Jugendamtes dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt ist.

9. Mitteilungspflichten

(1) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
- Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme
- Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als einer Woche ohne Benachrichtigung oder mehr als vier Wochen Unterbrechung mit Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson durch die Erziehungsberechtigten,
- Erkrankung des Kindes von mehr als einer Woche, durch die die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nicht möglich ist
- Erkrankung des Erziehungsberechtigten von mehr als vier Wochen,
- Ausfall der Tagesmutter von mehr als einer Woche,
- Wohnungswechsel.

(2) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

10. Betreuungsfreie Zeit - Urlaub der Tagespflegeperson

(1) Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf vier Wochen betreuungsfreie Zeit pro Betreuungsjahr. Der Beginn einer Kindertagespflege während dieser Zeit ist nicht möglich.

(2) Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen, da diese dann die Betreuung in der Regel selbst übernehmen oder organisieren.

11. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

(1) Bei Ausfall der Tagespflegeperson aus wichtigem Grund, stellt das Jugendamt im Rahmen der unter Absatz 2 genannten Möglichkeiten eine Vertretung. Voraussetzung hierfür ist eine rechtzeitige Information über einen entsprechenden Vertretungsbedarf. Als „rechtzeitig“ wird eine Frist von mindestens 1,5 Arbeitstagen festgelegt. Dieser Bedarf kann sowohl von den Erziehungsberechtigten als auch von der Kindertagespflegeperson angemeldet werden.

(2) Die Vertretung wird von einer qualifizierten Kindertagespflegeperson, in Form einer „Springertätigkeit“ wahrgenommen und kann entweder im Haushalt der gewohnten Tagespflegestelle stattfinden, als auch im Haushalt der Vertreterin oder der Erziehungsberechtigten.

(3) Zur qualifizierten Wahrnehmung der Vertretung gehört, dass die „Springerin“ im Laufe eines Betreuungsjahres alle Tagespflegestellen aufsucht und die dort betreuten Kinder kennen lernt. Darüber hinaus nimmt die „Springerin“ am regelmäßigen Erfahrungsaustausch der monatlich stattfindenden Tagesmüttertreffen teil. Sie leistet bei Bedarf „Anschubhilfe“ für neue Tagespflegepersonen und übernimmt ggf. kurzfristigen Betreuungsbedarf in Not- oder Überbrückungssituationen.

12. Kindertagespflegeentgelt

(1) Das Kindertagespflegeentgelt setzt sich zusammen aus

- der pauschalen Erstattung von Sachleistungen (zwei Drittel des Stundenentgeltes) und
- der pauschalen Anerkennung der Förderleistung (ein Drittel des Stundenentgeltes).

(2) Die Höhe des Kindertagespflegeentgeltes richtet sich nach der Zahl der vereinbarten und bewilligten Betreuungsstunden (gestaffelt ab 15 Stunden). Die Höhe des Kindertagespflegeentgeltes ergibt sich aus der in der Anlage aufgeführten Tabelle. Der Betrag orientiert sich an den vom zuständigen Landesministerium festgesetzten monatlichen Pauschalbeträgen bei Vollzeitpflege für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr (60 % dieses Betrages für eine Betreuung von über 35 bis 40 Stunden) und beträgt ab dem 01.08.2006 aufgerundet mtl. 380 €. Das Entgelt für die Kindertagespflege wird an die Preisentwicklung angepasst, wenn die Indexsteigerung (Verbraucherpreisindex NRW Basisjahr 2006) auf 60 % des Entgelts für die Vollzeitpflege den Betrag von 10 € erreicht. Das Entgelt für die Kindertagespflege mit bis zu 40 Wochenstunden wird dann um 10 € angehoben und für die übrigen Betreuungszeiten entsprechend angepasst. Die Anpassung erfolgt jeweils zum nächsten 1. August.

(3) Soweit im Einzelfall (zum Beispiel bei der Betreuung von erziehungsschwierigen Kindern oder Kindern mit Behinderungen) ein erheblicher Mehraufwand, der fachlich begründet sein muss, erforderlich ist, kann ein zusätzliches Entgelt gezahlt werden.

(4) Zusätzlich wird die Erstattung von nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unfallversicherung (jährlich maximal der Betrag, der für die gesetzliche Unfallversicherung erforderlich wäre) gewährt.

(5) Des Weiteren wird der halbe Betrag von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene personenbezogene Alterssicherung (maximal der Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils an der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen auf das Kindertagespflegeentgelt) gewährt. Anerkannt werden Verträge, die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen.

(6) Findet keine Betreuung statt, wird das Kindertagespflegeentgelt längstens für fünf Betreuungstage fortgezahlt (Ausnahme bei Punkt 10 Absatz 1).

(7) Die „Springerin“ erhält für ihre Tätigkeit einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 50 % des Betreuungsentgeltes der Kategorie 30 – 35 Wochenstunden. In diesem Sockelbetrag sind 15 Vertretungsstunden enthalten. Hinzu kommen die in den Absätzen 4 und 5 aufgeführten Sonderleistungen. Bei Übernahme einer Vertretung, die 15 Stunden pro Monat überschreitet, erhält die „Springerin“ zusätzlich zum Sockelbetrag für jede weitere Stunde das jeweils gültige Betreuungsentgelt des / der zu betreuenden Kindes / Kinder für die Dauer der Vertretung.

13. Elternbeitrag für die Kindertagespflege

Die Eltern werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege herangezogen. Der Elternbeitrag ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ in der jeweils gültigen Fassung.

14. Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege. Dieser Antrag sollte in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden.

(2) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form zum 1. oder zum 16. des darauf folgenden Monats, längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) und legt die Kindertagespflegestelle und den Umfang der Betreuungszeit fest.

(3) Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

(4) Das Kindertagespflegeverhältnis sollte vier Wochen vor dem beabsichtigten Ablauf zum Monatsende von den Erziehungsberechtigten / der Kindertagespflegeperson schriftlich gegenüber dem Vertragspartner / der Vertragspartnerin gekündigt werden. Eine Kopie der Kündigung ist der Verwaltung des Jugendamtes umgehend zuzusenden.

15. Übergangsbestimmung

Für alle Kindertagespflegeverhältnisse, die vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinien bestanden haben und über diesen Zeitpunkt hinaus fortgeführt werden, gelten die bisherigen Bestimmungen, soweit diese Richtlinien zu finanziellen Einbußen für die Kindertagespflegepersonen führen.

16. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten am 01.08.2006 in Kraft.

Anlage zu Ziffer 12 Absatz 2 der
Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Bergisch Gladbach

Entgelt für die Kindertagespflege

Wöchentliche Betreuungszeit	Relation	Monatliches Entgelt (Sachaufwand und Förderleistung)	Monatlicher Beitrag zur Alterssicherung (bis zu 9,75 % des Entgeltes)
15 Stunden	50 %	190 €	18,53 €
bis 20 Stunden	60 %	228 €	22,23 €
bis 25 Stunden	70 %	266 €	25,94 €
bis 30 Stunden	80 %	304 €	29,64 €
bis 35 Stunden	90 %	342 €	33,35 €
bis 40 Stunden	100 %	380 €	37,05 €
bis 45 Stunden	110 %	418 €	40,76 €
bis 50 Stunden	120 %	456 €	44,46 €
bis 55 Stunden	130 %	494 €	48,17 €

Hinzu kommen maximal zurzeit 79 € jährlich pro Tagesmutter für die Unfallversicherung.

gültig ab 01.08.2006